

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich im Koalitionsvertrag zur 15. Legislaturperiode das Ziel gesetzt, die Überprüfung bestehender Strukturen und Zuständigkeiten im Bereich der Landesverwaltung fortzusetzen. Der Koalitionsvertrag enthält zudem den Auftrag zu prüfen, wie die Denkmalpflege organisatorisch gestärkt werden kann. Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurde für den Bereich der Landesdenkmalpflege ein Reformvorschlag erarbeitet, der auf Ebene der Regierungspräsidien eine Konzentration der fachlichen Denkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vorsieht. Hierzu sollen die derzeit in den anderen Regierungspräsidien bestehenden regionalen Fachreferate Denkmalpflege organisatorisch in das neue Vor-Ort-Präsidium Stuttgart eingegliedert werden; an den bisherigen Standorten Karlsruhe, Freiburg und Tübingen sollen Außenstellen die notwendige Ortsnähe sicherstellen.

Ziel der Organisationsreform ist es, durch Bündelung derzeit regionalisierter Strukturen im künftigen Vor-Ort-Präsidium Stuttgart eine größere Einheitlichkeit der Denkmalverwaltung zu erreichen und Doppelstrukturen abzubauen. Durch Konzentration der fachlichen Denkmalpflege des Landes im Landesamt für Denkmalpflege soll eine landeseinheitliche Entscheidungsfindung in denkmalfachlichen Fragen erleichtert und die Denkmalpflege insgesamt effektiver und zukunftsfähiger gestaltet werden. Die Neuorganisation ermöglicht zudem ein besseres Personalmanagement und die Ausbildung spezieller Fachkompetenzen, um vor dem Hintergrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen fachliche Schwerpunkte setzen und einen hohen Standard konservatorischen Handelns erhalten zu können.

B. Wesentlicher Inhalt

Zentraler Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Integration der regionalen Fachreferate Denkmalpflege der Regierungspräsidien in das künftige Vor-Ort-Präsidium Stuttgart zur Konzentration der fachlichen Denkmalpflege des Landes, soweit sie von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird, im Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Dagegen sollen die Aufgabenbereiche der übrigen Denkmalschutzbehörden von der Organisationsreform unberührt bleiben.

Entsprechend der künftigen Ausgestaltung des Landesamtes für Denkmalpflege als landesweit zuständige Denkmalfachbehörde ist zudem vorgesehen, beim Finanz- und Wirtschaftsministerium als oberste Denkmalschutzbehörde einen landesweit zuständigen Denkmalrat einzurichten, der die Denkmalbehörden bei grundsätzlichen Entscheidungen berät. Die derzeit bei den Regierungspräsidien bestehenden vier regionalen Denkmalräte sollen in diesem landesweiten Gremium aufgehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht außerdem eine Aktualisierung des seit 1984 unverändert bestehenden Bußgeldrahmens für denkmalschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch Konzentration der fachlichen Denkmalpflege im Vor-Ort-Präsidium Stuttgart können Verfahrensabläufe optimiert und eine landesweit einheitliche Verwaltungspraxis erleichtert werden. Die Auflösung bestehender Doppelstrukturen dient dem Bürokratieabbau. Durch Zuordnung des Fachpersonals zum Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wird eine höhere Bedarfsorientierung im Personaleinsatz erreicht, die insbesondere im Hinblick auf das hohe Maß an Spezialisierung im Arbeitsbereich der Denkmalpflege einen optimalen Ressourceneinsatz ermöglicht. Mit der Organisationsreform kann die Landesdenkmalpflege zudem wieder als Einheit nach innen und außen wahrgenommen werden. Die Einrichtung von Außenstellen in den übrigen Regierungsbezirken gewährleistet eine weiterhin ortsnahe Denkmalverwaltung.

Die notwendigen Veränderungen werden mit dem vorhandenen Stellenbestand dargestellt. Eine Haushaltsbelastung für das Land entsteht nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 14. Oktober 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes mit Vorblatt und Begründung. Ich möchte Sie bitten, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Artikel 1

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. das Landesamt für Denkmalpflege,“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „des Landesamtes für Denkmalpflege nach Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung des Landesamtes für Denkmalpflege abweichen, so hat sie dies der höheren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde“ durch die Wörter „des Landesamtes für Denkmalpflege“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde für die fachliche Denkmalpflege. Es unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung dieses Gesetzes. Dabei hat es im Rahmen der Vorgaben der

obersten Denkmalschutzbehörde insbesondere die Aufgabe,

1. fachliche Grundlagen und Leitlinien für Methodik und Praxis der Denkmalpflege zu erarbeiten und deren landeseinheitliche Umsetzung sicherzustellen,
2. die Aufstellung von Denkmalförderprogrammen vorzubereiten und abzuwickeln,
3. Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in Listen zu erfassen, zu dokumentieren und zu erforschen,
4. Dritte, insbesondere die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern, denkmalfachlich zu beraten,
5. die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und das vom Denkmalschutz umfasste kulturelle Erbe des Landes und die Maßnahmen zu seinem Erhalt in der Öffentlichkeit zu vermitteln,
6. zentrale Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie sonstige zentrale Dienstleistungen zu unterhalten und
7. Steuerbescheinigungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes zu erteilen, soweit keine Zuständigkeit des Landesarchivs besteht.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

cc) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Denkmalrat sollen Personen aus allen Regierungsbezirken angehören.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Sitzungen führt die oberste Denkmalschutzbehörde den Vorsitz.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann das Landesamt für Denkmalpflege oder im Bereich des Archivwesens das Landesarchiv oder, falls diese nicht rechtzeitig tätig werden können, die höhere Denkmalschutzbehörde oder, falls auch diese nicht rechtzeitig tätig werden kann, der Polizeivollzugsdienst die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen.“

b) In Absatz 5 wird in den Nummern 1 und 2 die Angabe „§ 14 des Landesverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden können Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege durch Satzung unter Denkmalschutz stellen.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten“ durch die Wörter „Das Landesamt für Denkmalpflege und seine Beauftragten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde“ durch die Wörter „dem Landesamt für Denkmalpflege“ ersetzt.

7. § 21 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Genehmigung erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde.“

8. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der höheren Denkmalschutzbehörde“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Genehmigung erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

9. In § 27 Absatz 2 wird der Betrag „100000“ durch den Betrag „250000 Euro“ und der Betrag „500000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „500000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Zur organisatorischen Stärkung der Denkmalpflege sollen die Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege des Landes, soweit sie derzeit von den Regierungspräsidien wahrgenommen werden, beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart konzentriert werden. Bereits bislang waren dem Regierungspräsidium Stuttgart einzelne landesweite Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege übertragen worden. Nunmehr soll die gesamte Aufgabenwahrnehmung der fachlichen Landesdenkmalpflege auf Ebene der Regierungspräsidien durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart erfolgen und hierzu die derzeit in den anderen Regierungspräsidien eingerichteten regionalen Fachreferate Denkmalpflege organisatorisch in das künftige Vor-Ort-Präsidium Stuttgart eingegliedert werden. Der Aufgabenkatalog der Denkmalpflege wird durch die Neustrukturierung nicht berührt; ebenso verbleiben die Zuständigkeiten der übrigen Denkmalschutzbehörden unverändert bestehen.

Ziel der Organisationsreform ist es, durch Bündelung derzeit regionalisierter Strukturen im künftigen Vor-Ort-Präsidium Stuttgart eine größere Einheitlichkeit innerhalb der Denkmalverwaltung zu erreichen und die Landesdenkmalpflege insgesamt effektiver und zukunftsfähiger zu gestalten. Durch Außenstellen des Landesamtes für Denkmalpflege in den Regierungsbezirken Karlsruhe, Freiburg und Tübingen bleiben auch künftig die erforderliche Ortsnähe und Schnelligkeit bei der Entscheidungsfindung in denkmalfachlichen Fragen gewährleistet.

2. Inhalt

Die vorgesehenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes beziehen sich im Wesentlichen auf Zuständigkeitsregelungen, mit denen die Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege beim künftigen Vor-Ort-Präsidium Stuttgart gebündelt werden. Die bereits bislang von den Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden wahrgenommenen hoheitlichen Aufgaben verbleiben weiterhin in den dortigen Referaten 21. Die Aufgaben der übrigen Denkmalschutzbehörden bleiben unverändert.

Entsprechend der Zuständigkeitskonzentration beim Landesamt für Denkmalpflege ist zudem die Einrichtung eines landesweit zuständigen Denkmalrats beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft als oberster Denkmalschutzbehörde vorgesehen. Die derzeit bei den Regierungspräsidien eingerichteten regionalen Denkmalräte sollen in diesem landesweiten Gremium aufgehen.

Schließlich soll neben weiteren redaktionellen Änderungen auch eine Aktualisierung des Bußgeldrahmens zur Ahndung denkmalschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten erfolgen.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

Durch Konzentration der fachlichen Denkmalpflege auf Ebene der Regierungspräsidien auf das Landesamt für Denkmalpflege und Eingliederung der bisherigen regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das neue Vor-Ort-Präsidium Stuttgart übernimmt das Landesamt für Denkmalpflege die Funktion einer für die fachliche

Denkmalpflege landesweit zuständigen Denkmalfachbehörde. Gleichzeitig gehen das Selbsteintrittsrecht bei Gefahr im Verzug (§ 7 Absatz 4 Satz 2) sowie Kompetenzen zum Schutz verborgener Kulturdenkmale (§ 22 Absatz 2) von den regionalen Denkmalfachreferaten auf das Landesamt für Denkmalpflege über. Der bereits bislang bestehende Schutzauftrag nach § 21 bleibt erhalten. In diesen Funktionen tritt das Landesamt für Denkmalpflege neben die in Absatz 1 aufgeführten übrigen Denkmalschutzbehörden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2)

Um die künftige Funktion des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart als für die fachlichen Aufgaben der Landesdenkmalpflege zuständige Behörde hervorzuheben und die Gesetzesfassung insgesamt übersichtlicher zu gestalten, wird die bislang in Absatz 2 mit enthaltene denkmalfachliche Aufgabenzuweisung an das Landesamt für Denkmalpflege in einen eigenen Paragraphen § 3a überführt. Die von den Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden wahrgenommenen hoheitlichen Aufgaben verbleiben weiterhin bei den dortigen Referaten 21, auch der Aufgabenkatalog der übrigen Denkmalschutzbehörden bleibt unverändert.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 3 Absatz 4)

Nach Absatz 4 entscheiden die unteren Denkmalschutzbehörden in denkmalrechtlichen Verfahren nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde in deren Funktion als Fachbehörde. Zu beteiligen waren hier bereits bislang die regionalen Fachreferate Denkmalpflege der Regierungspräsidien. Nach deren Eingliederung in das Vor-Ort-Präsidium Stuttgart sieht die Neufassung deshalb die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vor.

In Fällen, in denen die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung des Landesamtes für Denkmalpflege abweichen will, muss sie dies wie bereits bislang dem Regierungspräsidium in seiner Funktion als höhere Denkmalschutzbehörde (dortige Referate 21) rechtzeitig vor der Entscheidung mitteilen. Das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde kann dann entscheiden, ob es auf Grund seiner fachaufsichtsbehördlichen Befugnisse ein Einschreiten für erforderlich hält. Der Adressat der Mitteilungspflicht, die höhere Denkmalschutzbehörde, wurde zur Klarstellung in Satz 2 aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Bereits bislang waren dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart einzelne landesweite Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege zugewiesen, während die regionalen Fachaufgaben von den Fachreferaten Denkmalpflege in den Regierungspräsidien wahrgenommen wurden. Mit der Organisationsreform gehen nunmehr die gesamten Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege, soweit diese nicht von der obersten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen werden, auf das Landesamt für Denkmalpflege als landesweit zuständige Denkmalfachbehörde über.

Die gesetzliche Aufgabenzuweisung an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wird an die neue Organisationsstruktur angepasst. Mit Eingliederung der regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das künftige Vor-Ort-Präsidium Stuttgart und Übertragung von deren Kompetenzen auf das Landesamt für Denkmalpflege kann die bisherige Zuweisung von Aufgaben mit einer nur partiellen Zuständigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege entfallen. Dies betrifft insbesondere die lediglich koordinierende Funktion des Landesamtes für Denkmalpflege bei der Einhaltung eines landeseinheitlichen Gesetzesvollzugs

der Denkmalverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 alte Fassung), die eingeschränkte Beratungstätigkeit auf Fälle von besonderer Bedeutung oder Fälle, die einen besonderen Fachverstand erfordern (§ 3 Absatz 2 Nummer 5 alte Fassung), oder die Beschränkung bei der Durchführung von archäologischen Ausgrabungen auf Schwerpunktgrabungen (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 alte Fassung).

Unverändert bleibt dagegen die Zuständigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege zur Erarbeitung von fachlichen Grundlagen und Leitlinien für die Denkmalverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 alte Fassung) sowie die Unterhaltung zentraler Fachdatenbanken oder Dokumentationen und die Übernahme zentrale Dienstleistungen (§ 3 Absatz 2 Nummer 8 alte Fassung). Auch die Zuständigkeit, Privatpersonen die erforderliche Genehmigung für Grabungen zur Entdeckung von Kulturdenkmälern zu erteilen (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 alte Fassung), bleibt erhalten, wird jedoch direkt in § 21 neue Fassung aufgenommen.

Neu gefasst wurden dagegen die Regelungen zur Sicherstellung eines landeseinheitlichen Vollzugs in der Denkmalverwaltung, die bislang lediglich eine mitwirkende und koordinierende Rolle des Landesamtes für Denkmalpflege vorsahen (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 alte Fassung). Als landesweit zuständige Denkmalfachbehörde erhält das Landesamt für Denkmalpflege nunmehr den Auftrag, im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde die denkmalfachlichen Grundlagen und Leitlinien festzulegen und deren landeseinheitliche Umsetzung sicherzustellen (§ 3a Satz 3 Nummer 1 neue Fassung). Gleiches gilt für das landeseigene Denkmalförderprogramm, das vom Landesamt für Denkmalpflege nicht nur vorbereitet, sondern auch abgewickelt wird (§ 3a Satz 3 Nummer 2 neue Fassung).

Mit der Neuregelung wird zudem die Zuständigkeit zur Erfassung von Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen in Listen nunmehr gesetzlich ausdrücklich dem Landesamt für Denkmalpflege zugeordnet (§ 3a Satz 3 Nummer 3 neue Fassung). Darüber hinaus ist das Landesamt für Denkmalpflege in allen denkmalfachlichen Fragen der zentrale Ansprechpartner insbesondere für Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern sowie das Partnerumfeld der Denkmalpflege (§ 3a Satz 3 Nummer 4 neue Fassung) und hat in Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde das Wissen über Kulturdenkmäle sowie Maßnahmen zu ihrem Erhalt der Öffentlichkeit zu vermitteln (§ 3a Satz 3 Nummer 5 neue Fassung).

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Steuerbescheinigungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG), die entsprechend der Bescheinigungsrichtlinien zu § 10g EStG des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft bereits bislang bei den regionalen Fachreferaten Denkmalpflege in den Regierungspräsidien lag, wird mit der Neuorganisation gesetzlich dem Landesamt für Denkmalpflege übertragen, soweit nicht eine abweichende Zuständigkeit des Landesarchivs besteht (§ 3a Satz 3 Nummer 7 neue Fassung). Unberührt bleibt die Zuständigkeit für die Erteilung von Steuerbescheinigungen nach den §§ 7i, 10f und 11b des EStG, die wie bereits bislang bei den unteren Denkmalschutzbehörden liegt.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1)

Korrespondierend zur Zentralisierung der fachlichen Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege wird beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft als oberste Denkmalschutzbehörde ein landesweit tätiger ehrenamtlicher Denkmalrat eingerichtet. Die derzeit bei den Regierungspräsidien bestehenden regionalen Denkmalräte sollen in diesem landesweiten Gremium aufgehen. Mit der Neuregelung wird zudem die im Zusammenhang mit der sogenannten Aufgabekritik bei den Regierungspräsidien getroffene Empfehlung zur Zentralisierung der regionalen Denkmalräte umgesetzt.

Die Zuordnung des Denkmalrats zur obersten Denkmalschutzbehörde entspricht der üblichen Regelung anderer Bundesländer. Durch eine regional ausgewogene

Besetzung des neuen Gremiums kann eine angemessene Berücksichtigung der Belange einzelner Regionen sichergestellt werden. Die beratende Funktion des Denkmalrats bei denkmalfachlichen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung wird beibehalten, ebenso die ehrenamtliche Stellung seiner Mitglieder.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 4 Absatz 2)

Die Zusammensetzung des künftigen landesweiten Denkmalrats soll der derzeitigen Regelung entsprechen und sieht neben einer Besetzung mit Fachleuten und Denkmaleigentümern auch eine Beteiligung von Vertretern der Denkmalschutzbehörden vor. Um auch im neuen landesweiten Denkmalrat eine angemessene Berücksichtigung regionaler Belange sicherzustellen und keine bislang im Gremium vertretene Gruppe auszuschließen, wurde die Zahl der Mitglieder auf 40 Personen erhöht und gesetzlich vorgegeben, dass dem Denkmalrat Mitglieder aus allen Regierungsbezirken angehören sollen.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 4 Absatz 3)

Die Änderung ist eine Folgeänderung, die sich aus der Zuordnung des Denkmalrates zur obersten Denkmalschutzbehörde ergibt.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 4 Absatz 4)

Die Änderung ist eine Folgeänderung, die sich aus der Zuordnung des Denkmalrates zur obersten Denkmalschutzbehörde ergibt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 7 Absatz 4)

Die Übertragung des Selbsteintrittsrechts auf das Landesamt für Denkmalpflege ist eine Folgeänderung, die sich durch Eingliederung der regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ergibt. Im Interesse des Denkmalschutzes wurde das Selbsteintrittsrecht zudem ergänzend den höheren Denkmalschutzbehörden zugewiesen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 7 Absatz 5)

Die Änderungen sind Folgeänderungen nach Änderung des Landesverwaltungsgesetzes durch Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform (Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz – VRWG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313).

Zu Nummer 5 (§ 19 Absatz 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung, die sich durch Eingliederung der regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ergibt.

Zu Nummer 6 Buchstabe a und b (§ 20 Absätze 2 und 3)

Die Änderungen sind Folgeänderungen, die sich durch Eingliederung der regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ergeben.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Genehmigungen nach § 21 wurden bereits bislang vom Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde erteilt (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 alte Fassung). Zur Bereinigung des Aufgabenkatalogs des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wurde die bisherige Regelung aufgehoben und die Zuständigkeit inhaltlich unverändert in § 21 neue Fassung übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 22 Absatz 2)

Die Zuständigkeitszuweisung ist eine Folgeänderung, die sich durch Eingliederung der regionalen Fachreferate Denkmalpflege in das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ergibt. Die Genehmigung soll entsprechend der Regelung des § 21 künftig im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde getroffen werden.

Zu Nummer 9 (§ 27 Absatz 2)

Der Bußgeldrahmen für denkmalschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist seit dem Jahr 1984 unverändert geblieben. Mit den bestehenden Höchstsätzen ist die mit der Sanktion verfolgte Abschreckungswirkung nicht mehr gegeben. Zudem sehen die meisten Bundesländer bei besonders schwerwiegenden denkmalschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten Bußgelder mit Höchstsätzen von 500.000 Euro vor. Mit der Gesetzesänderung soll der Bußgeldrahmen an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes wurden im Zeitraum vom 16. Juli 2014 bis 9. September 2014 rund 60 denkmalrelevante Behörden, Verbände und Institutionen sowie Mitglieder der Denkmalräte angehört. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und dem Normenprüfungsausschuss wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während des Anhörungsverfahrens war der Gesetzentwurf außerdem elektronisch im Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg (service-bw) veröffentlicht.

Geäußert haben sich die Architektenkammer Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft Freiburger Stadtbild e. V., der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V., der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, die Denkmalstiftung Baden-Württemberg, die Förderstiftung Archäologie in Baden-Württemberg, der Landesverband Badischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., der Landesverband Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, das Landesarchiv Baden-Württemberg, das Landratsamt Konstanz, einzelne Mitglieder der Denkmalräte bei den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg, die Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg, die Stadt Engen im Hegau, die Stadt Heidelberg, die Stadt Mannheim, der Städtetag Baden-Württemberg, der Schwäbische Albverein e. V., der Schwäbische Heimatbund e. V., Vermögen und Bau Baden-Württemberg und die Wüstenrot Stiftung.

Die im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf eingegangenen Stellungnahmen und deren Bewertung sind in tabellarischer Form in der angeschlossenen Anlage dargestellt. Im Wesentlichen ergibt sich danach folgendes Bild:

Die vorgesehene Organisationsreform mit einer Bündelung der fachlichen Denkmalpflege auf Ebene der Regierungspräsidien im Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen der Anhörung grundsätzlich begrüßt, teilweise waren die Äußerungen verbunden mit ergänzenden Anmerkungen. Hinsichtlich der geplanten Einrichtung eines landesweiten Denkmalrats bei der obersten Denkmalschutzbehörde und der Erhöhung des Bußgeldrahmens für denkmalrechtliche Ordnungswidrigkeiten ergab sich ein differenziertes Bild. Einzelne Äußerungen bezogen sich auf übergreifende, die Gesetzesnovelle nicht unmittelbar betreffende Themen wie etwa die Personalausstattung in der Landesdenkmalpflege oder die Veröffentlichung von Kulturdenkmalisten im Internet.

Entsprechend der Beschlussfassung im Kabinett ist die Neuorganisation mit dem vorhandenen Stellenbestand und ohne eine Belastung des Landeshaushalts umzusetzen. Der Forderung nach einer Verstärkung der Personalausstattung kann danach nicht entsprochen werden, vielmehr soll durch die vorgesehene Neustrukturierung der Landesdenkmalpflege und die mit ihr verbundene Optimierung von Verfahrensabläufen und des Personaleinsatzes den begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen Rechnung getragen werden. Die Prüfung weiterer Anregungen zu materiellen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes, die nicht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neustrukturierung stehen, soll einer späteren grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes vorbehalten bleiben.

Inhaltlich wurde der Anhörungsentwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes aufgrund der Anhörung in den folgenden Punkten geändert:

- In Fällen, in denen die untere Denkmalschutzbehörde bei ihrer Entscheidung von der Äußerung der Denkmalfachbehörde abweichen möchte, hat sie dies der höheren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Der Adressat dieser Mitteilungspflicht wurde zur Klarstellung ins Gesetz aufgenommen.
- Um auch im neuen landesweiten Denkmalrat eine angemessene Berücksichtigung regionaler Belange sicherzustellen, wurde die Mitgliederzahl des neuen Gremiums moderat auf 40 Personen erhöht und gesetzlich vorgegeben, dass dem Denkmalrat Mitglieder aus allen Regierungsbezirken angehören sollen.
- Die Notzuständigkeit der Denkmalfachreferate, zur Abwendung von Gefahren für ein Kulturdenkmal anstelle der zuständigen Behörde tätig zu werden, wurde zusätzlich den höheren Denkmalschutzbehörden zugewiesen.

Die redaktionellen und sprachlichen Vorschläge des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf wurden berücksichtigt. Die für den Bürokratieabbau zuständige Stelle im Innenministerium hat die Konzentration der fachlichen Denkmalpflege begrüßt.

1

Anlage 1

Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

**Im Rahmen der Anhörung eingegangene Stellungnahmen
zum Gesetzentwurf**

2

Anlage 1

1. Erläuterung der in der nachstehenden Tabelle verwendeten Abkürzungen für die einzelnen Organisationen

AKBW	Architektenkammer Baden-Württemberg
ARGE Freiburger Stadtbild	Arbeitsgemeinschaft Freiburger Stadtbild e. V.
BWHT	Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
BWIHK	Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
Datenschutzbeauftragter	Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg
Denkmalstiftung	Denkmalstiftung Baden-Württemberg
Förderstiftung Archäologie	Förderstiftung Archäologie in Baden-Württemberg
Haus & Grund Baden	Landesverband Badischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.
Haus & Grund Württemberg	Landesverband Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.
Kirchen	Erzdiözese Freiburg, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Ev. Landeskirche in Baden, Ev. Landeskirche in Württemberg
Landesarchiv	Landesarchiv Baden-Württemberg
Mitglied Denkmalrat KA/FR	Verschiedene Mitglieder der Denkmalräte beim Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. Freiburg
RP KA/RP FR	Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. Freiburg
Städtetag	Städtetag Baden-Württemberg
Schwäbischer Albverein	Schwäbischer Albverein e. V.
Schwäbischer Heimatbund	Schwäbischer Heimatbund e. V.
Vermögen und Bau	Vermögen und Bau Baden-Württemberg

2. Auswertung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zur Novelle des Denkmalschutzgesetzes

Paragrah	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
Nicht einzelne Paragraphen betreffende Anmerkungen	Neuorganisation der Landesdenkmalpflege	<p>AKBW, BWHT, BWHK, Denkmalstiftung, Förderstiftung Archäologie, Haus & Grund Baden, Haus & Grund Württemberg, Schwäbischer Heimatbund, Städtetag, Wüstenrot Stiftung</p> <p>Grundsätzliche Befürwortung der geplanten Organisationsreform, teilweise mit ergänzenden Anmerkungen (Darstellung bei jeweiligem Paragraphen). Als Argumente werden genannt: Konzentration der fachlichen Denkmalpflege fördert landeseinheitliche Verwaltungspraxis. Spannungsfeld zwischen zunehmender wirtschaftlicher Neunutzung von Bestandsgebäuden und Denkmalpflege kann durch Zentralisierung der Fachbehörde besser gelöst werden. Optimierter Einsatz der knappen personellen und finanziellen Ressourcen. Landesdenkmalpflege wird insgesamt effektiver und zukunftsfähiger.</p>	<p>zu AKBW, BWHT, BWHK, Denkmalstiftung, Förderstiftung Archäologie, Haus & Grund Baden, Haus & Grund Württemberg, Schwäbischer Heimatbund, Städtetag, Wüstenrot Stiftung Zustimmung.</p>	<p>Beibehaltung des Anhörungsentwurfs.</p>
Nicht einzelne Paragraphen betreffende Anmerkungen	Personalausstattung in der Denkmalpflege	<p>AKBW Personalausstattung in Denkmalpflege verstärken, da lange Bearbeitungszeiten von Bauanträgen häufig zu Verzögerungen führen. Gestiegene Anforderungen bei Brandschutz, Barrierefreiheit und energetischer Sanierung sowie höhere Zahl</p>	<p>zu AKBW, Mitglied Denkmalrat FR, Schwäbischer Albverein und Schwäbischer Heimatbund Politische Vorgabe zur Neuorganisation ist deren Umsetzung mit vorhandenem Stellenbestand und ohne Belastung des Landeshaushalts. Durch Konzentration der fachlichen Denk-</p>	<p>Beibehaltung des Anhörungsentwurfs.</p>

4

Anlage 1

Paragraph	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
Nicht einzelne Paragraphen betreffende Anmerkungen		<p>von Baudenkmalen erfordern größere personellen Einsatz.</p> <p>Mitglied Denkmalrat FR Gesetzlicher Auftrag zur denkmalfachlichen Beratung von Denkmaleigentümern erfordert ausreichende Personalausstattung. Wegen Personalengpässen derzeit gravierende Verzögerungen bei Baumaßnahmen an Kulturdenkmalen, die mit Kostensteigerungen verbunden sind und Ansehen der Denkmalpflege beeinträchtigen.</p> <p>Schwäbischer Albverein Personelle Kapazität der Denkmalverwaltung insbesondere für Fallbetreuung vor Ort nicht ausreichend. Veränderte Kompetenzen und straffere Entscheidungsstränge allein nicht ausreichend, wenn Personal zur Aufgabenerfüllung fehlt.</p> <p>Schwäbischer Heimatbund Knappe Personalausstattung in der Denkmalverwaltung. Die Neuorganisation darf nicht zu weiteren Personalkürzungen führen.</p>	<p>malpflege können Verfahrensabläufe optimiert und bestehende Doppelstrukturen abgebaut werden. Die Zuordnung des Fachpersonals zum Landesamt für Denkmalpflege ermöglicht eine höhere Bedarfsorientierung im Personaleinsatz und die Ausbildung spezieller Fachkompetenzen, um vor dem Hintergrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen fachliche Schwerpunkte setzen und einen hohen Standard konservatorischen Handelns erhalten zu können. Dem Petition der Stellungnahmen ist damit im Rahmen der politischen Vorgaben Rechnung getragen.</p>	
Nicht einzelne Paragraphen betreffende Anmerkungen	Fachliche Qualifikation der unteren Denkmalschutzbehörden	AKBW Fachliche Qualifikation von Beschäftigten der unteren Denkmalschutzbehörden bei Kommunen und Landratsämtern ist oftmals nicht ausreichend. Sicherstellung der dort erforderlichen	<p>zu AKBW und Denkmalstiftung Anhaltspunkte für nicht ausreichende Fachkompetenz auf Ebene der unteren Denkmalschutzbehörden sind nicht ersichtlich. Gesetzlicher Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege</p>	Beibehaltung des Anhörungsentwurfs.

5

Anlage 1

Paragraph	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
		<p>Fachkompetenz sollte als gesetzlicher Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege in § 3a normiert werden.</p> <p>Denkmalstiftung Zur Verlässlichkeit in der Denkmalpflege tragen auch gut aus- und weitergebildete Mitarbeiter in den unteren Denkmalschutzbehörden bei.</p>	zur Unterstützung auch der unteren Denkmalschutzbehörden in fachlichen Belangen wird wahrgenommen.	
Nicht einzelne Paragraphen betreffende Anmerkungen	Vereinfachung von Verwaltungsabläufen	<p>Städtetag Notwendige Verwaltungsabläufe sollten vereinfacht werden, um mögliche Folgen der Zentralisierung aufzuheben. Denkbar wäre sog. vorweggenommenes Einvernehmen zwischen unteren Denkmalschutzbehörden und Landesamt für Denkmalpflege.</p>	<p>zu Städtetag Vorgeschlagenes Verfahren ist im Regierungsbezirk Freiburg bewährte Verwaltungspraxis. Nach Umsetzung der Neuorganisation ist die Prüfung einer landesweiten Anwendung des Verfahrens vorgesehen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es dafür nicht.</p>	Beibehaltung des Anhörungsentswurfs.
Nicht einzelne Paragraphen betreffende Anmerkungen	Stärkung ehrenamtlichen Engagement	<p>Schwäbischer Albverein Zusammenarbeit von staatlicher Denkmalpflege und Ehrenamtlichen sollte gesetzlich geregelt werden, um Akzeptanz der Denkmalpflege in der Bevölkerung zu stärken.</p> <p>Schwäbischer Heimatbund Gesetzesziel einer Optimierung des Denkmalschutzes mit vorhandenen Ressourcen kann zusätzlich durch Einbindung ehrenamtlichen Engagements erreicht werden. Deshalb sollten Formen ehrenamtlicher Mitarbeit</p>	<p>zu Schwäbischer Albverein, Schwäbischer Heimatbund Dem ehrenamtlichen Engagement innerhalb der Denkmalpflege kommt große Bedeutung zu. Gesetzlich geregelt ist dies für die Zusammensetzung der Denkmalsräte, weitere Regelungen über bürgerschaftliches Engagement in der Denkmalverwaltung enthält die Verwaltungsvorschrift über ehrenamtlich Beauftragte für Denkmalpflege. Insgesamt ist die Zusammenarbeit mit interessierten Laien seit Langem gängige Praxis, z. B. in</p>	Beibehaltung des Anhörungsentswurfs.

6

Anlage 1

Paragraph	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
§ 3	<p>Denkmalschutzbehörden (1) Denkmalschutzbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> das Finanz- und Wirtschaftsministerium als oberste Denkmalschutzbehörde, die Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörde, die unteren Baurechtsbehörden als untere Denkmalschutzbehörden, das Landesamt für Denkmalpflege, das Landesarchiv als Landesoberbehörde für Denkmalschutz im Archiwesen. 	<p>gesetzlich geregelt werden.</p> <p>ARGE Freiburger Stadtbild Landesamt für Denkmalpflege ist Fachbehörde und keine Denkmalschutzbehörde.</p> <p>RP Karlsruhe Behördenaufbau im Denkmalschutzgesetz (DSchG) geprägt von Trennung zwischen Vollzugsbehörden (Denkmalschutz) und konservatorischen Fachbehörden (Denkmalpflege). Landesamt für Denkmalpflege ist danach Denkmalfachbehörde und keine Denkmalschutzbehörde.</p>	<p>der archäologischen Denkmalpflege und der Betreuung von Kleindenkmälern. Zusätzliche Regelungen erscheinen deshalb nicht als erforderlich.</p> <p>zu ARGE Freiburger Stadtbild und RP Karlsruhe Neben seiner Funktion als Denkmalfachbehörde nimmt das Landesamt für Denkmalpflege in bestimmten Bereichen auch hoheitliche Aufgaben zum Schutz von Kulturdenkmälern wahr, so bei Gefahr im Verzug (§ 7 Absatz 4 Satz 2 DSchG) und zum Schutz verborgener Kulturdenkmale (§§ 21, 22 Absatz 2 DSchG).</p>	<p>Beibehaltung des Anhörungsentwurfs.</p>
§ 3	<p>(4) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege nach Absatz 1 Nr. 4. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Außerung des Landesamtes für Denkmalpflege abweichen, so hat sie</p>	<p>RP Freiburg, RP Karlsruhe Will die untere Denkmalschutzbehörde bei einer Entscheidung von der Außerung des Landesamtes für Denkmalpflege abweichen, muss sie dies der höheren Denkmalschutzbehörde mitteilen. Der Adressat der Mitteilungspflicht (= höhere Denkmalschutzbehörde) sollte zur Klarstellung in Satz 2</p>	<p>zu RP Freiburg, RP Karlsruhe Der Änderungsvorschlag dient der Rechtsklarheit. Die bislang nur in der Gesetzesbegründung und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes enthaltene ausdrückliche Nennung der höheren Denkmalschutzbehörde soll zur Klarstellung in das DSchG aufgenommen</p>	<p>(4) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege nach Absatz 1 Nr. 4. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Außerung des Landesamtes für Denkmalpflege ab-</p>

7

Anlage 1

Paragraph	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
	dies rechtzeitig vorher mitzuteilen. Im Bereich des Archivwesens tritt an die Stelle des Landesamtes für Denkmalpflege das Landesarchiv.	aufgenommen werden.	werden.	weichen, so hat sie dies der höheren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen. Im Bereich des Archivwesens tritt an die Stelle des Landesamtes für Denkmalpflege das Landesarchiv.
§ 3a	Landesamt für Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde für die fachliche Denkmalpflege. Es unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung dieses Gesetzes. Dabei hat es im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmal-schutzbehörde insbesondere die Aufgabe,	AKBW Funktionierender Informationsfluss zwischen Land und Regierungsbezirken wichtig für zeitnahe Entscheidungen. ARGE Freiburger Stadtbild Außenstellen des Vor-Ort-Präsidiums Stuttgart sollten gesetzlich normiert werden. Denkmalstiftung Sicherstellung der notwendigen Ortsnähe mit angemessenen Beratungs- und Entscheidungszeiten in den Außenstellen, die auch der Akzeptanz in der Öffentlichkeit dient. Förderstiftung Archäologie Ergänzung der Aufgabenzuweisung an das Landesamt für Denkmalpflege um Durchführung und Überwachung archäologischer Ausgrabungen. Haus & Grund Baden Entscheidungen, die Ortskenntnis	zu AKBW Dieser Informationsfluss wird durch die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen der obersten Denkmalschutzbehörde mit den Denkmalschutzbehörden des nachgeordneten Bereichs sichergestellt. zu ARGE Freiburger Stadtbild Die Einrichtung von Außenstellen in den Regierungsbezirken Karlsruhe, Freiburg und Tübingen ist in der Gesetzesbegründung verankert, eine gesetzliche Regelung erfolgt nicht. zu Denkmalstiftung, Haus & Grund Baden und Städtetag Durch Einrichtung von Außenstellen des RP Stuttgart in den übrigen Regierungsbezirken ist ortsnahe Denkmalverwaltung weiterhin gewährleistet. Durch Zuordnung des Fachpersonals zum RP Stuttgart wird höhere Bedarfsorientierung im Personaleinsatz erreicht, die Belastungsspitzen auffangen und letztlich die Verfah-	Beibehaltung des Anhängungsentwurfs.

8

Anlage 1

Paragraph	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
§ 3a		erfordern, müssen von Verwaltung vor Ort getroffen werden. Städtetag Präsenz fachlicher Ansprechpartner in den Regierungsbezirken und Beratung von Denkmaleigentümern muss auch weiterhin gewährleistet sein. Befürchtung, dass durch Konzentration mittelfristig Belange der Denkmalpflege in der Fläche nicht mehr im bisherigen Umfang unterstützt werden.	rensdauer verringern kann. zu Förderstiftung Archäologie Mit Eingliederung der regionalen Denkmalfachreferate in das RP Stuttgart kann die bisherige Zuweisung von Aufgaben mit einer nur partiellen Zuständigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege entfallen. Dies betrifft auch archäologische Ausgrabungen, die bislang auf Schwerpunktgrabungen beschränkt waren und nun insgesamt auf das Landesamt übergehen.	
§ 3a	1. fachliche Grundlagen und Leitlinien für Methodik und Praxis der Denkmalpflege zu erarbeiten und deren landeseinheitliche Umsetzung sicherzustellen,	Zu dieser Änderung gingen im Rahmen der Anhörung keine Stellungnahmen ein.		Beibehaltung des Anhörungsentswurfs.
§ 3a	2. die Aufstellung von Denkmalförderprogrammen vorzubereiten und abzuwickeln,	Städtetag Zentrale Abwicklung der Denkmalförderprogramme darf nicht zulasten der Regionen gehen. Kompetente regionale Ansprechpartner zum Erhalt des Engagements privater und kommunaler Denkmaleigentümer wichtig.	zu Städtetag Förderverfahren werden durch Bündelung im Landesamt für Denkmalpflege vereinfacht und die landesweite Gleichmäßigkeit denkmalfachlicher Förderentscheidungen verbessert.	Beibehaltung des Anhörungsentswurfs.
	3. Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in Listen zu	Stadt Mannheim Mit der Neuregelung geht die Zustän-	zu Stadt Mannheim Die listenmäßige Erfassung und Do-	Beibehaltung des Anhörungsentswurfs.

Paragraph	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
§ 3a	erfassen, zu dokumentieren und zu erforschen,	<p>digkeit zur listenmäßigen Erfassung von Kulturdenkmälern auf das Landesamt für Denkmalpflege über. Um eine frühzeitige Beteiligung von unteren Denkmalschutzbehörden, Gemeinden und Landkreisen sicherzustellen, soll zumindest das Einvernehmen zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Landesamt für Denkmalpflege gesetzlich vorgeschrieben werden.</p> <p>Förderstiftung Archäologie Gesetzliche Grundlage zur Veröffentlichung von Denkmallisten (im Internet) sollte geschaffen werden.</p> <p>Schwäbischer Albverein Denkmallisten sollen öffentlich einsehbar sein und Kulturdenkmale durch Plaketten bezeichnet werden, damit interessierte Bürger denkmalschutzrelevante Gebäude leichter erkennen können. Dies würde Akzeptanz der Denkmalpflege in der Öffentlichkeit verbessern.</p> <p>Wüstenrot Stiftung Denkmallisten sollten zur Erhöhung der Transparenz elektronisch zugänglich gemacht werden. Eine gesetzliche Grundlage hierfür soll ins DSchG aufgenommen werden.</p>	<p>kumentation von Kulturdenkmälern ist originäre Aufgabe des Landesamtes für Denkmalpflege als konservatorischer und archäologischer Fachbehörde und soll diesem als Aufgabe zugewiesen werden. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens zur Listenerfassung und Beteiligung behörter Stellen, zu denen nicht nur die unteren Denkmalschutzbehörden gehören, sondern beispielsweise auch die Kommunen und Denkmaligentümer, bleiben der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung von Kulturdenkmälern vorbehalten.</p> <p>zu Förderstiftung Archäologie, Schwäbischer Albverein und Wüstenrot Stiftung Die Veröffentlichung von Kulturdenkmallisten berührt die Rechte der betroffenen Denkmaligentümer (vgl. hierzu die Stellungnahme des Datenschutzausschusses zu § 3a Satz 3 Nr. 5 DSchG). Dem Vorschlag kann nicht entsprechen werden.</p> <p>zu Schwäbischer Albverein Der Verwaltungs- und Kostenaufwand für eine Bezeichnung von Kulturdenkmälern mit Plaketten erscheint bei rund 90.000 Baudenkmalen im Land gemessen am erzielbaren Nutzen nicht als angemessen. Auch wird die hierfür erforderliche Zustimmung des jeweiligen Denkmaligentümers</p>	Anlage 1

10

Anlage 1

Paragraph	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
			nicht in jedem Fall erreichbar sein. Im Bereich der Denkmalpflege bestehen zahlreiche Fachpublikationen, die den Bestand öffentlich bedeutensamer Kulturdenkmale im Land darstellen und interessierten Bürgern zugänglich sind.	
§ 3a	4. Dritte, insbesondere die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern denkmalfachlich zu beraten,	Zu dieser Änderung gingen im Rahmen der Anhörung keine Stellungnahmen ein.		Beibehaltung des Anhörungsentwurfs.
§ 3a	5. die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und das vom Denkmalschutz umfasste kulturelle Erbe des Landes und die Maßnahmen zu seinem Erhalt in der Öffentlichkeit zu vermitteln,	Datenschutzbeauftragter Die Neuregelung ist Aufgabenzweirechtliche Befugnisnorm, die eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten zulassen würde. Sie ist keine datenschutzrechtliche Grundlage für die Veröffentlichung von Denkmallisten oder vergleichbaren Daten im Internet. Denkmalstiftung Hervorhebung der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Denkmalpflege wird begrüßt. Die schon heute bundesweit herausragenden Projekte des Landesamtes erleichtern der Denkmalstiftung bei eigenen Initiativen den Zugang zu Spendern.	zu Datenschutzbeauftragter Mit der Neuregelung soll die Aufgabe des Landesamtes für Denkmalpflege, das kulturelle Erbe in der Öffentlichkeit zu vermitteln, in ihrer Bedeutung stärker gewürdigt werden. Die Umsetzung soll weiterhin im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben erfolgen. zu Denkmalstiftung Zustimmung.	Beibehaltung des Anhörungsentwurfs.

Paragraph	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
§ 3a	7. Steuerbescheinigungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes zu erteilen, soweit keine Zuständigkeit des Landesarchivs besteht.	Zu dieser Änderung gingen im Rahmen der Anhörung keine Stellungnahmen ein.		Beibehaltung des Anhörungsentwurfs.
§ 4	<p>Denkmalrat (1) Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll von der obersten Denkmalschutzbehörde bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Denkmalrats werden von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliederzahl kann bis zu 30 Personen betragen. Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der Denkmalschutzbehörden, der staatlichen Hochbauverwaltung, der kommunalen Landesverbände und der Kulturdenkmaleigentümer sowie weitere Personen angehören, die mit den Fragen des Denkmalschutzes ver-</p>	<p>AKBW Durch Zentralisierung der Denkmalräte werden Kompetenzen gebündelt und Kosten eingespart. Auch zentraler Denkmalrat soll weiterhin bei aktuellen Themen beraten und Empfehlungen aussprechen.</p> <p>ARGE Freiburger Stadtbild Beibehaltung der regionalen Denkmalräte ergänzend zum zentralen Denkmalrat. Zentrales Gremium kann wegen der Vielzahl von Aufgaben und ihrer Regionalität nur geringe Wirkung entfalten.</p> <p>Datenschutzbeauftragter Soweit Denkmalrat auch mit personenbezogenen Daten befasst wird, sollte die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Absatz 3 LDSG erkennbar sein.</p> <p>Förderstiftung Archäologie Einführung eines landesweiten Denkmalrats wird begrüßt, da dies entsprechend der Zentralisierung der fach-</p>	<p>zu AKBW, Förderstiftung Archäologie, Vermögen und Bau, Wüstenrot Stiftung Zustimmung.</p> <p>zu ARGE Freiburger Stadtbild, Landratsamt Konstanz, Mitglied Denkmalrat FR, Mitglied Denkmalrat KA, Stadt Engen im Hegau, Stadt Heidelberg, Städtetag Die Denkmalräte leisten wichtigen Beitrag zum Erhalt des kulturellen Erbes. Die breit aufgestellten Gremien mit umfassendem Fachwissen ihrer Mitglieder bieten insbesondere auch den Interessen und Anliegen von Denkmaleigentümern ein Forum und stärken so die Akzeptanz der Denkmalpflege in der Bevölkerung. Mit der Einrichtung eines landesweit zuständigen Denkmalrats und Ansetzung beim Ministerium kann die wertvolle Arbeit in den Denkmalräten aufgewertet und ihren Empfehlungen mehr Gewicht verliehen werden. Durch eine regional ausgewogene Besetzung des neuen Gremiums</p>	<p>(1) Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll von der obersten Denkmalschutzbehörde bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Denkmalrats werden von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliederzahl kann bis zu 40 Personen betragen. Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der Denkmalschutzbehörden, der staatlichen Hochbauverwaltung, der Kirchen, der kommunalen Landesverbände und der Kulturdenkmaleigentümer sowie weitere Personen angehören, die mit den Fragen des Denkmalschutzes vertraut sind.</p>

12

Anlage 1

Paragrah	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
§ 4	<p>traut sind.</p> <p>(3) In den Sitzungen führt die oberste Denkmalschutzbehörde den Vorsitz. Die Mitglieder des Denkmalsrats sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(4) Die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.</p>	<p>lichen Denkmalpflege eine wichtige Verbesserung darstellt. Zentraler Denkmalrat wird in der Öffentlichkeit mehr Resonanz finden.</p> <p>Kirchen Beibehaltung der bestehenden regionalen Denkmalräte gut vorstellbar. Sofern Zentralisierung erfolgt, sollten Kirchen als bedeutende Denkmaleigentümer auch dem neuen Denkmalrat angehören.</p> <p>Landratsamt Konstanz Erhalt der regionalen Denkmalräte, die mit Situation vor Ort vertraut sind und durch ihre Arbeit das Ansehen der Denkmalpflege stärken können. Bei Zentralisierung kommt der Denkmalschutz in den Regionen zu kurz.</p> <p>Landesarchiv Landesarchiv als Denkmalschutzbehörde für das Archivgut war bislang über die Denkmalräte auf regionaler Ebene mit anderen denkmalrelevanten Stellen vernetzt. Dies muss zur Wahrung denkmalrechtlicher Belange für Archivgut auch künftig gewährleistet sein.</p> <p>Mitglied Denkmalrat FR Erhalt der regionalen Denkmalräte, in denen die Mitglieder ihre regionale Fachkenntnis bei denkmalrechtlichen Entscheidungen einbringen und</p>	<p>kann eine angemessene Berücksichtigung der Belange der einzelnen Regierungsbezirke sichergestellt werden.</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht kann die gesetzlich vorgesehene Einbindung der Denkmalräte bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gemessen nur in einem überregionalen Gremium wahrgenommen werden, da Grundsatzfragen nur landeseinheitlich behandelt werden können. Die Einrichtung eines landesweiten Denkmalrats korrespondiert mit der Bildung einer landesweiten Fachbehörde.</p> <p>Um den Anregungen Rechnung zu tragen, soll die Mitgliederzahl des neuen Gremiums auf 40 Personen erhöht und eine regional ausgewogene Besetzung gesetzlich vorgegeben werden. So können die Bedeutung der Regionen und bestehende Verbindungen zwischen fachlicher und hoheitlicher Denkmalpflege erhalten werden. Durch moderate Erhöhung der Mitgliederzahl bleibt Arbeitsfähigkeit des neuen Gremiums gesichert.</p> <p>zu Kirchen und Landesarchiv Das Gesetz sieht bei der Besetzung des Denkmalsrats insbesondere die Berücksichtigung von Vertretern der Kirchen sowie der Denkmalschutzbehörden vor, zu denen auch das Lan-</p>	<p>Dem Denkmalrat sollen Personen aus allen Regierungsbezirken angehören.</p> <p>(3) In den Sitzungen führt die oberste Denkmalschutzbehörde den Vorsitz. Die Mitglieder des Denkmalsrats sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(4) Die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.</p>

13

Anlage 1

Paragraph	Anhörsungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
§ 4		<p>diese vermitteln konnten. Denkmalräte sind anerkannte Form der Bürgerbeteiligung mit geringem finanziellem Aufwand für Verwaltung.</p> <p>Mitglied Denkmalrat KA Auflösung der regionalen Denkmalräte wird bedauert, da diese über größere Ortskenntnis verfügen als landesweites Gremium. Sofern durch die Zentralisierung die Denkmalpflege gestärkt werden kann, wird dies begrüßt, da zuletzt Bedeutungsverlust bei Denkmalrat erfolgte.</p> <p>Schwäbischer Heimatbund Zentralisierung dient der Aufgabenentlastung bei den Regierungspräsidien. Neuer Denkmalrat soll bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört und beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Stadt Engen im Hegau Erhalt der regionalen Denkmalräte. Größere Einheitlichkeit der Landesdenkmalpflege auch unter derzeitigen Strukturen möglich. Verwaltungsaufwand zur Durchführung der Sitzungen gering. Zentrales Gremium kann nur über Grundsatzfragen beraten, Einbindung des regionalen Sachverständigen, Bürgerbeteiligung und Akzeptanz fachlicher Entscheidungen in der Öffentlichkeit gehen zurück.</p>	<p>des Archiv als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen zählt. Durch Erhöhung der Mitgliederzahl ist gewährleistet, dass keine der bislang vertretenen Gruppen künftig ausgeschlossen wird.</p> <p>zu Datenschutzbeauftragter Das Gesetz weist dem Denkmalrat eine beratende Funktion in bei den fachlichen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu. Eine Befassung mit denkmalschutzrechtlichen Einzelfällen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden wäre, ist dagegen nicht vorgesehen.</p> <p>zu Schwäbischer Heimatbund Der Anregung des Heimatbundes, den neuen Denkmalrat an allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen, wird durch die gesetzliche Regelung entsprochen.</p>	

Paragrah	Anhörungeentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
§ 4		<p>Stadt Heidelberg Erhalt der regionalen Denkmalräte. Fachlicher Austausch von Denkmalverwaltung und Vertretern vor Ort ermöglicht ausgewogeneres und transparenteres Vorgehen unter Einbeziehung regionaler Aspekte. Zentraler Denkmalrat kann sich nur mit grundsätzlichen Fragen befassen, regionales Detailwissen geht verloren. Durch Erhöhung der Mitgliederzahl wird Arbeitsfähigkeit des Gremiums eingeschränkt.</p> <p>Städtetag Durch Zentralisierung werden Fachwissen und Service vor Ort verringert und der Denkmalpflege geschadet. Beabsichtigte Konzentration darf sich nur auf zentrale Fragen beschränken.</p> <p>Vermögen und Bau Zentralisierung der Denkmalräte kann bei überregionalen Themen zu Synergien und Verfahrensvereinfachung führen. Die Arbeitsfähigkeit des zentralen und personell vergrößerten Gremiums soll erhalten bleiben.</p> <p>Wüstenrot Stiftung Befürwortung der Zentralisierung der Denkmalräte.</p>		

Paragraph	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
§ 7	(4) Soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann das Landesamt für Denkmalpflege oder im Bereich des Archiwesens das Landesarchiv oder, falls auch diese nicht rechtzeitig tätig werden können, der Polizeivollzugsdienst die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.	RP Freiburg Im Interesse des Denkmalschutzes sollte Selbsteintrittsrecht bei Gefahr im Verzug nicht nur dem Landesamt für Denkmalpflege, sondern zusätzlich den höheren Denkmalschutzbehörden zugewiesen werden.	zu RP Freiburg Zustimmung.	(4) Soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann das Landesamt für Denkmalpflege oder im Bereich des Archiwesens das Landesarchiv oder, falls diese nicht gleichzeitig tätig werden können, die höhere Denkmalschutzbehörde oder, falls auch diese nicht gleichzeitig tätig werden kann, der Polizeivollzugsdienst die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.
§ 21	Nachforschungen Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde.	RP Karlsruhe Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte auf Beteiligung der höheren Denkmalschutzbehörde verzichtet werden.	zu RP Karlsruhe Benehmensregelung soll beibehalten werden, um erforderliche Einbindung der höheren Denkmalschutzbehörden bei Genehmigungsverfahren zum Schutz verborgener Kulturdenkmale sicherzustellen.	Beibehaltung des Anhörungsentwurfs.

16

Anlage 1

Paragraph	Anhörsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
§ 22	(2) In Grabungsschutzgebieten dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung vorgenommen werden. Die Genehmigung erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt.	RP Karlsruhe Aus Gründen der Verwaltungsvereinbarung sollte auf Beteiligung der höheren Denkmalschutzbehörde verzichtet werden.	zu RP Karlsruhe Entsprechend der Bestimmung des § 21 soll eine Benehmensregelung geschaffen werden, um erforderliche Einbindung der höheren Denkmalschutzbehörden bei Genehmigungsverfahren zum Schutz verborgener Kulturdenkmale sicherzustellen.	Beibehaltung des Anhörungsentwurfs.
§ 27	Ordnungswidrigkeiten (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 Euro geahndet werden.	AKBW Erhöhung Bußgeldrahmen sinnvoll, um Denkmale wirksam schützen zu können. In Praxis häufig fehlende Abschreckungswirkung bei zu niedrigen Bußgeldern. Förderstiftung Archäologie Befürwortung der Aktualisierung des Bußgeldrahmens. Haus & Grund Baden Geplante Erhöhung des Bußgeldrahmens unverhältnismäßig, in zahlreichen Bundesländern sind Bußgelder deutlich niedriger. Bußgeld soll auf 25.000 Euro (Regelfall) und 250.000 Euro (besonders schwerer Fall) be-	zu AKBW und Förderstiftung Archäologie Zustimmung. zu Haus & Grund Baden und Haus & Grund Württemberg Durch Erhöhung des Bußgeldrahmens soll die mit der Sanktion verfolgte Abschreckungswirkung wieder hergestellt und verhindert werden, dass Baudenkmale trotz fehlender Genehmigung aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus abgebrochen werden, weil die Neubebauung des Grundstücks trotz Verhängerung eines Bußgelds finanziell lukrativer ist. Das Gesetz gibt lediglich den Bußgeldrahmen vor, die Höhe des kon-	Beibehaltung des Anhörungsentwurfs.

17

Anlage 1

Paragraph	Anhörungsentwurf	eingegangene Stellungnahme	Bewertung	Neufassung aufgrund Anhörung
§ 27		<p>grenzt werden.</p> <p>Haus & Grund Württemberg Forderung nach moderater Erhöhung des Bußgeldrahmens, ausreichend ist gerundete Umrechnung der DM- in Euro-Beiträge.</p>	<p>kret verhängten Bußgeldes ist Einzel- fallentscheidung. Rahmen muss nicht ausgeschöpft werden. Die meisten Bundesländer sehen bei besonders schwerwiegenden denk- malschutzrechtlichen Ordnungswid- rigkeiten Bußgelder mit Höchstätzen von 500.000 Euro vor.</p>	